

**Verkündungsblatt** Nr. 6/14.12.2020  
der TU Kaiserslautern  
Amtliche Bekanntmachungen

## Verkündungsblatt Nr.6/14.12.2020

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020 .....	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020.....	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikationsstudiengang des Fachbereichs Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020.....	18



Herausgeber:  
Präsident der TU Kaiserslautern  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.  
Dieses erscheint bei Bedarf.  
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:  
[www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/](http://www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/)

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.10.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 11.11.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Schreiben vom 16.11.2020, Az.: 4/MF-JM-2020-58-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.06.2019 (Verkündungsblatt Nr. 4/2019 vom 09.07.2019 S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 wird im Abschnitt: Mathematikmodule in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „MAT-10-11-M-2“ durch die Angabe „MAT-10-11P-M-2“ ersetzt.
2. In Anhang 1 wird im Abschnitt: Mathematikmodule in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „PHY-M2-M-2“ durch die Angabe „MAT-10-12P-M-2“ ersetzt.
3. In Anhang 1 wird im Abschnitt: Mathematikmodule in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „M3-M-PHY-2“ durch die Angabe „MAT-12-10P-M-3“ ersetzt und in der Spalte „Modulname/-teile wird im Modul „Vertiefungsmodul Mathematik (für Studierende der Physik)“ das Wort „Vertiefungsmodul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 18. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig O t t

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 28.10.2020 und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Chemie und Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.10.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 11.11.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Schreiben vom 16.11.2020, Az.: 4/MF-JM-2020-59-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.06.2017 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 05.07.2017, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4“ nach den Wörtern „die Masterprüfung“ gelöscht.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „der jeweils gültigen“ das Wort „Ordnung“ mit dem Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
  - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in begründeten Ausnahmefällen“ die Wörter „gemäß § 19 Absatz 2 HochSchG“ und nach den Wörtern „maximal 30 Leistungspunkten“ die Angabe „(LP)“ eingesetzt.
  - c. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 „Die Masterarbeit darf erst mit abgeschlossenem Bachelorstudium begonnen werden.“ eingefügt.
  - d. In Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „ersten Semesters nachgewiesen“ das Wort „werden“ eingesetzt.
  - e. In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englisch Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“
  - f. In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „erworben haben, müssen“ die Wörter „vor Beginn des Studiums“ eingefügt und der Satz wird nach den Wörtern „Technische Universität Kaiserslautern nachweisen“ beendet.
  - g. In Absatz 6 wird nach Satz 2 das Wort „das“ zu Beginn von Satz 3 mit dem Wort „Das“ ersetzt.
  - h. In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Studiengang“ mit dem Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
  - i. In Absatz 11 Satz 2 wird nach den Wörtern „wegen deren Art“ das Wort „und“ mit dem Wort „oder“ ersetzt und nach den Wörtern „übersteigt die Zahl der“ das Wort „Interessenten“ mit dem Wort „Interessierten“ ersetzt.
5. In § 2a Absatz 3 werden nach den Wörtern „den Bachelorstudiengang Biophysik“ die Wörter „der Technischen Universität Kaiserslautern“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Masterprüfung umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - b. Satz 3 entfällt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „zur Modul- oder ersten“ wird das Wort „Modulprüfung“ mit dem Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - d. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder dem Vorsitzenden des“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

- b. In Absatz 10 wird folgender Satz 1 eingefügt „Die Anerkennung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anmeldungen“ mit dem Wort „Anmeldung“ und nach den Wörtern „zur Masterarbeit“ das Wort „sind“ mit dem Wort „ist“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung“ die Wörter „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
  - In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - Absatz 7 entfällt.
  - In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - Absatz 11 entfällt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „sind nach Maßgabe“ das Wort „Prüfungsarten“ mit dem Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „kann eine Modulprüfung“ das Wort „Teilprüfungen“ mit den Wörtern „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Gegenstände der Modul-“ das Wort „Modulteilprüfung“ mit dem Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach den Wörtern „mündliche Prüfung ist die“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
  - In Absatz 2 wird nach den Wörtern „sachkundigen Besitzers gemäß“ die Angaben und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5),“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter „außer Klausuren,“ eingefügt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - Absatz 8 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 4“ das die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Diese“ durch dem Wort „Die“ und nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „des Moduls“ eingefügt.
  - Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 900 Stunden innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
  - In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „ist deren Bewertung zugleich“ die Wörter „das erzielte Ergebnis der Modulprüfung“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.

- c. In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Wörtern „errechnet sich in diesen“ die Wörter „Note der Modulprüfung“ durch das Wort „Modulnote“ und nach den Wörtern „der Noten für die einzelnen“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.
  - d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.“
  - e. Nach Absatz 5 wird Absatz 6 wie folgt neu eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und dürfen nicht wiederholt werden.“
  - b. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „nicht bestandene praktische“ das Wort „Modulprüfungen“ mit dem Wort „Prüfungen“ ersetzt.
  - c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“
  - b. Absatz 2 Satz 6 wird nach den Wörtern „selben Prüfung erneut“ die Wörter „krank melden“ durch das Wort „krankmeldet“ ersetzt.
  - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
19. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Zusatzleistungen und vorgezogene Masterleistungen (Vorstudieren)“
  - b. In Satz 1 werden vor den Wörtern „Masterstudiengängen ablegen“ die Wörter „Bachelor-und“ eingefügt.
  - c. Es wird folgender neuer Satz 6 angehängt: „Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für zulassungsbeschränkte Studiengänge.“
21. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“
22. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Masterstudiengangs**

Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht werden und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hinzu. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

**Allgemeine Module**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Allgemeine Module</b>		<b>52</b>		<b>10%</b>					
<b>Pflichtmodule</b>									
PHY-BCIII-M-5	Biochemie III	5	nein	5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
PHY-FP-M-3	Physik Fortgeschrittenenpraktikum	18	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der TU Kaiserslautern vom 24. Juni 2019 in der aktuellsten Fassung				
PHY-FBP-M-7	Forschungsmodul Biophysik	12	nein	0	erforderlich	-	-	-	
<b>Wahlmodule</b>									
PHY-S-BP-M-6	Soft Skills	6	möglich	0	erforderlich	-	-	-	
PHY-WTUBP-M-6	Allgemeines Wahlmodul	11	möglich	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wahl aus dem Angebot der TU. Es können nur solche Module gewählt werden, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Vertiefungsrichtung Biophotonik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Vertiefung Biophotonik</b>			<b>38</b>		<b>50%</b>					
<b>Wahlpflichtmodule</b>					Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung					
PHY- QT-TP- MPOO L-5	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, Statistische Mechanik, Thermodynamik	WP	8	ja		Siehe Modul TP2 im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik in der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019 in der aktuellsten Fassung.				Wahlweise eines der beiden Module ist zu belegen. Die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte im Modul WMBiophotonik ist von der Wahl abhängig. In Summe müssen 25 LP eingebracht werden
	Quantentheorie I	WP	9	Nein		erforderlich	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	
PHY- LP-KO- MPOO L-6	Laserphysik	WP	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Wahlweise eines der beiden Module ist zu belegen.
	Klassische Optik	WP	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
<b>Pflichtmodule</b>										
CHE- BaCh - 16-M- 1	Physikalische Chemie III	P	5	ja	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der TU Kaiserslautern vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



Modul-Nr.	Modulname/-teile	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	LP	Import-modul	Ge-wicht-ung	Studien-leistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung <sup>1</sup>	Prüfungs-form und -dauer	Teil-leistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
PHY-UKS-M-6	Biophotonik und Ultrakurz-Zeit-spektroskopie – Methoden und Anwendungen	P	4	nein		-	-	Klausur (60–90 Min.)	-	
<b>Wahlmodule</b>										
PHY-WM Bio-photonik-MPOOL-6	Wahl-modul Bio-photonik	P	16/17	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein. Die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte im Modul WMBiophotonik ist von der Wahl im Modul QT/TP abhängig. In Summe müssen in beiden Modulen 25 LP eingebracht werden.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Vertiefungsrichtung Medizinische Biophysik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Vertiefung Medizinische Biophysik</b>		<b>38</b>		<b>50 %</b>					
<b>Pflichtmodule</b>				Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung					
PHY-WSO-M-6	Wirkung von Strahlung auf Organismen	4	nein		-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
PHY-LRC-MM-M-6	Lecture and Reading Course 'Molecular Medicine'	3	nein		erforderlich	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
PHY-AMB-M-6	Allgemeine Mikrobiologie	5	-		erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
<b>Wahlmodule</b>									
PHY-BioP-M-6	Biologie Praktikum	12	nein		erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.
PHY-WM-MedBP-M-6	Wahlmodul Medizinische Biophysik	14	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Vertiefungsrichtung Molekulare Biophysik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Vertiefung Molekulare Biophysik</b>		<b>38</b>		<b>50 %</b>					
<b>Pflichtmodule</b>				Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung					
PHY-LRC-PB-M-6	Lecture and Reading Course 'Protein Biophysics'	3	nein		erforderlich	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
<b>Wahlmodule</b>									
PHY-WP1-M-6 / PHY-WP2-M-6	Wahlpraktikum 1 / Wahlpraktikum 2	je 12	nein		erforderlich	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Wahlpraktika ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.
PHY-WMMolBP-M-6	Wahlmodul Molekulare Biophysik	1	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl; Teilleistungen: - mündlich - schriftlich - praktisch	Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein.

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Vertiefungsrichtung Technische Biophysik**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen	
<b>Abschnitt: Vertiefung Technische Biophysik</b>		<b>38</b>		<b>50 %</b>						
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
PHY-QT-TP-MPOOL-5	Quantentheorie I oder Theoretische Physik II	9/8	-	Die Modulnoten werden entsprechend der Leistungspunkte gewichtet, die schlechteste Modulnote findet in der Berechnung keine Berücksichtigung	Siehe Modul TP2 im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik in der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der TU Kaiserslautern vom 29.07.2019 in der aktuellsten Fassung.					
<b>Pflichtmodule</b>										
PHY-MBT-M-6	Molekulare Biotechnologie	4	nein		erforderlich	-	Klausur (60–90 Min.)	-		
PHY-E1TP-M-3	Molekül- und Festkörperphysik	11	ja		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang TechnoPhysik an der TU Kaiserslautern vom 19.06.2016 in der aktuellsten Fassung					
<b>Wahlmodule</b>										
PHY-WMTechBP-M-6	Wahlmodul Technische Biophysik	14 / 15	möglich		je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Das Angebot an Lehrveranstaltungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen; je nach Wahl muss ggf. die vorausgesetzte Theorie erfolgreich absolviert sein oder aktiv daran teilgenommen worden sein. Die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte im Modul WMTechBP ist von der Wahl im Modul QT/TP abhängig. In Summe müssen in beiden Modulen 23 LP eingebracht werden.	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

**Abschlussarbeit**

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung <sup>1</sup> gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistungen <sup>1</sup>	Bemerkungen
PHY-MA_BP-M-7	Masterarbeit	30	-	40 %	-	-	Masterarbeit	Vortrag	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung, sofern dies für die Bearbeitung der Masterarbeit notwendig ist. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben

**Anhang 2**
**Tabelle 1: Vorzuweisende Fachkompetenzen für die Zulassung zum Masterstudiengang**

In dieser Tabelle sind 30 Lehrveranstaltungen aufgeführt. Für jede bzw. jede äquivalente Lehrveranstaltung (s. § 6), die davon absolviert wurde, wird ein Bewertungspunkt vergeben. Somit sind max. 30 Bewertungspunkte für dieses Bewertungskriterium zu erreichen.

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Art</b>	<b>VR Biophotonik</b>	<b>VR medizinische Biophysik</b>	<b>VR molekulare Biophysik</b>	<b>VR technische Biophysik</b>
<b>Biophysikalische Fächer</b>						
1	Biophysik 1, Einführung in die Biophysik	Theorie	-	-	-	-
2	Biophysik 2, Biomechanik (BP2)	Theorie	BP2 oder BP4	P	-	-
3	Biophysik 3, Bioanalytik	Theorie	P	P	P	P
4	Biophysik 4, Membran- und Neurobiologie (BP4)	Theorie	BP2 oder BP4	P	P	-
5	Seminar	Theorie	P	P	P	P
<b>Physikalische Fächer</b>						
6	Mechanik und Wärme	Theorie	P	P	P	P
7	Anfängerpraktikum 1 (zu Mechanik und Wärme)	Praxis	P	P	P	P
8	Mathematische Grundlagen der Physik	Theorie	-	-	-	-
9	Elektromagnetismus und Optik	Theorie	P	P	P	P
10	Anfängerpraktikum 2 (zu Elektromagnetismus und Optik)	Praxis	P	P	P	P
11	Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	Theorie	P	-	-	P
11b	Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	Theorie	P			
12	Grundlagen der Quantenphysik (G3TP)	Theorie	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2
<b>Chemische Fächer</b>						
13	Anorganische Chemie	Theorie	P	P	P	P
14	Organische Chemie I	Theorie	P	P	P	P
15	Organische Chemie II	Theorie	-	-	-	-
16	AC/OC	Praxis	-	-	-	-
17	Physikalische Chemie I	Theorie	P	P	P	P
18	Physikalische Chemie II (PC2)	Theorie/ Praxis	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2	G3TP oder PC2
19	Biochemie I	Theorie	P	P	P	P
20	Biochemie II	Theorie	-	P	-	P
<b>Biologische Fächer</b>						
21	Genetik	Theorie	1 Paar aus 21-22, 23-24, 27-28	1 Paar aus 21-22, 23-24,	-	P

22	Genetik	Praxis	siehe 21	siehe 21	-	-
23	Molekular-/ Zellbiologie	Theorie	siehe 21	siehe 21	P	1 Paar aus 23-24, 25-26, 27-28
24	Molekular-/ Zellbiologie	Praxis	siehe 21	siehe 21	P	siehe 23
25	(Tier)-Physiologie	Theorie	-	P	1 Paar aus 25-26, 27-28,	siehe 23
26	(Tier)-Physiologie	Praxis	-	P	siehe 25	siehe 23
27	(Pflanzen)-Physiologie	Theorie	siehe 21	-	siehe 25	siehe 23
28	(Pflanzen)-Physiologie	Praxis	siehe 21	-	siehe 25	siehe 23
<b>Mathematische Fächer</b>						
29	Mathematik für Biophysik 1	Theorie	P	P	P	P
30	Mathematik für Biophysik 2	Theorie	P	P	P	P

VR = Vertiefungsrichtung

P = Pflicht (wenn nicht erbracht, kann die entsprechende Lehrveranstaltung ggf. beauftragt werden; s. § 2a)

- = fakultativ

BP = Biophysik

PC = Physikalische Chemie

AC = Anorganische Chemie

OC = Organische Chemie

**Tabelle 2: Bewertungspunkte in Korrelation zu Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs-punkte	Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses*	Bewertungs-punkte
1,0	36	2,6	20
1,1	35	2,7	19
1,2	34	2,8	18
1,3	33	2,9	17
1,4	32	3,0	16
1,5	31	3,1	15
1,6	30	3,2	14
1,7	29	3,3	13
1,8	28	3,4	12
1,9	27	3,5	11
2,0	26	3,6	10
2,1	25	3,7	9
2,2	24	3,8	8
2,3	23	3,9	7
2,4	22	4,0	6
2,5	21		

\*oder vorläufige Gesamtnote



## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biophysik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/21 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 18. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig Ott

Die Dekanin des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Nicole Frankenberg – Dinkel

Die Dekanin des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Zertifikationsstudiengang im Fachbereich Physik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2020 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 11.11.2020 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Schreiben vom 16.11.2020, Az.: 4/MF-JM-2020-60-02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78) wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) Physik – Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen wird wie folgt neu gefasst:

#### Physik

##### **Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

- (1) Das Fach Physik kann an der TU Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

**Lehramt an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>				<b>16</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>		
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
<b>Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>				<b>16/17</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	1	
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	WP	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	1	Es sind WP-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP zu belegen.
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	WP	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	1	
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
	Praktikum		1		2	erforderlich	-		-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrver- anstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien- leistungen <sup>1</sup>	Prüfungs- vor- leistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>					<b>5</b>		<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>					<b>5</b>		<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>		
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 7: FD 2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis</b>					<b>7</b>		<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbei- t	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis</b>					<b>13</b>		<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>		
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbei- t	1	Wird eine unbenotete WP- Veranstaltung gewählt, so ergibt sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltun- g
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündlich (15 Min.)	1	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienteleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

**Lehramt an Gymnasien**

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik</b>					<b>16</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>	
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
<b>Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik</b>					<b>16</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>	
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	2	
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	
	Übung		1		erforderlich	erforderlich			
Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	
	Übung		1		erforderlich	erforderlich			
<b>Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik</b>					<b>5</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>	
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
<b>Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik</b>					<b>5</b>			<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5</b>	
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
<b>Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik</b>					<b>12</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12</b>			
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-			
	Übung		1		erforderlich	erforderlich			
<b>Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis</b>					<b>7</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13</b>			
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-			
<b>Modul 12: FD3: Physikunterricht – Forschung und Praxis</b>					<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10</b>			
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
<b>Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum</b>					<b>8</b>	<b>Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8</b>			
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündlich (15 Min. pro Versuch)	-	-
	Seminar		2		erforderlich	-			

<sup>1</sup>Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 18. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Herwig O t t